

**Festsetzung nach Gegenständen, Plätzen, Zeiten
und Öffnungszeiten der Märkte und Volksfeste
der Stadt Nettetal
vom 15.03.2011**

Die Stadt Nettetal (Veranstalter) veranstaltet in ihrem Stadtgebiet:

1. Wochenmärkte

- 1.1 Die Gegenstände der Wochenmärkte sind nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258):
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- 1.2 Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Nettetal vom 05.11.1997 können zusätzlich folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:
- a) Kurzwaren und Handarbeitsartikel
 - b) Wachs- und Paraffinwaren
 - c) Blumen und Kranzgebilde, künstliche Blumen
- 1.3 Wochenmärkte finden statt
- 1.3.1 im Stadtteil Breyell:
auf dem Lambertimarkt am Donnerstag jeder Woche,
- 1.3.2 im Stadtteil Kaldenkirchen:
auf der Klostersgasse am Donnerstag jeder Woche.
- 1.3.3 im Stadtteil Lobberich:
auf dem Platz an der Marktstraße am Dienstag jeder Woche und
auf der von-Bocholtz-Straße am Freitag jeder Woche,
- 1.3.4 im Stadtteil Schaag:
auf dem Hubertusplatz am Mittwoch jeder Woche,
- 1.3.5 Wochenmärkte können stattfinden im Stadtteil Hinsbeck auf dem Platz an der Parkstraße am Dienstag jeder Woche und im Stadtteil Leuth auf dem Petersplatz an einem Wochentag.
- 1.4 Ergibt sich die Notwendigkeit einer Verlegung des Wochenmarktes, können andere öffentliche Plätze oder Straßen als Marktorte bestimmt werden.
- 1.5 Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen oder gesetzlich geschützten kirchlichen Feiertag, so findet der Markt am Tag vorher statt.
- 1.6 Die Wochenmärkte beginnen in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 7.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr. Sie enden jeweils um 13.00 Uhr.

2. Volksfeste

- 2.1 Die Gegenstände der Volksfeste ergeben sich aus § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- 2.2 Volksfeste finden statt:
- 2.2.1 im Stadtteil Breyell auf dem Parkplatz an der Biether Straße oder auf dem Lambertimarkt vom 1. Samstag nach Pfingsten bis zum folgenden Dienstag (Frühkirmes) und vom 1. Samstag nach St. Lambertus (September) bis zum folgenden Dienstag (Herbstkirmes)
- 2.2.2 im Stadtteil Hinsbeck auf dem Platz an der Parkstraße vom Samstag vor dem 1. Maisonntag bis zum folgenden Dienstag (Frühkirmes) und vom Samstag vor dem 3. Septembersonntag bis zum folgenden Dienstag (Herbstkirmes)

- 2.2.3 im Stadtteil Kaldenkirchen auf dem Marktplatz und der Klostergasse vom Samstag nach Ostern bis zum folgenden Dienstag (Frühkirmes) und vom Samstag vor dem 1. Septembersonntag bis zum folgenden Dienstag (Herbstkirmes)
 - 2.2.4 im Stadtteil Leuth auf dem Platz am Petershof vom 2. Samstag nach dem 1. Mai bis zum folgenden Dienstag (Frühkirmes) und vom Samstag nach St. Matthäus (September) bis zum folgenden Dienstag (Herbstkirmes)
 - 2.2.5 im Stadtteil Lobberich auf dem Bockerhof und dem südlichen Teil der von-Bocholtz-Straße vom 3. Samstag nach Pfingsten bis zum folgenden Dienstag (Frühkirmes) und vom Samstag nach St. Ursula (Oktober) bis zum folgenden Dienstag (Herbstkirmes)
 - 2.2.6 im Stadtteil Schaag auf dem Hubertusplatz vom Samstag nach St. Anna (Juli) bis zum folgenden Dienstag (Frühkirmes) und vom Samstag nach St. Hubertus bis zum folgenden Dienstag (Herbstkirmes)
-
- 2.3 Fällt bei Volksfesten, die sich nach dem Namensfest eines Heiligen richten, der Namenstag auf einen Samstag oder Sonntag, so beginnt das Volksfest an diesem Wochenende.
 - 2.4 Die Volksfeste beginnen samstags um 15.00 Uhr, an den übrigen Tagen um 11.00 Uhr und enden jeweils um 22.00 Uhr.
 - 2.5 Bei entsprechendem Erfordernis können die Zeit, die Öffnungszeiten und der jeweilige Veranstaltungsplatz abweichend festgesetzt werden.
- 3. Diese Festsetzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung vom 14.02.1996 außer Kraft.

Nettetal, den 15.03.2011

Christian Wagner
Bürgermeister